

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1124K – KÜNDIGUNGSVERZICHT IM SCHADENSFALL AUFGRUND BESTIMMTER SCHWERER ERKRANKUNGEN

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

1. Im Falle von Betriebsunterbrechungen aufgrund des Auftretens einer der nachstehend genannten Erkrankungen, Operationen oder Unfälle verzichten wir auf das Kündigungsrecht in diesem Schadensfall gemäß Artikel 22.1 bis 22.3, ausgenommen bei arglistiger Täuschung gemäß Artikel 22.1.3:
 - Multiple Sklerose,
 - Herzinfarkt,
 - Schlaganfall,
 - Krebs,
 - Versagen beider Nieren,
 - Lähmungen (Paraplegie und Tetraplegie),
 - Erblindung beider Augen,
 - die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis,
 - Lyme-Borreliose,
 - Organtransplantation,
 - Bypass-Operation,
 - Verlust der Hörfähigkeit beider Ohren,
 - Sprachverlust,
 - Herzklappenoperation,
 - Koma,
 - Fortgeschrittene Parkinson'sche Krankheit,
 - Transplantation von Hauptorganen,
 - Erkrankung des zentralen Nervensystems,
 - Intrakranielles Aneurysma,
 - Knochenmarktransplantation,
 - Kinderlähmung,
 - Wundstarrkrampf und Tollwut,
 - SHT-Trauma (Schädelhirntrauma),
 - Wirbelbruch mit Querschnitt, Bakterielle Meningitis,
 - Muskeldystrophie,
 - Enzephalitis (Gehirnhautentzündung),
 - gutartiger (benigner) Gehirntumor,
 - Amputation von mindestens zwei Gliedmaßen, durch ein Schadensereignis, oberhalb der Hand oder des Fußes,
 - Verbrennungen dritten Grades von mind. 20 % der Körperfläche

Das Vorliegen einer dieser Krankheiten, Operationen bzw. Unfälle muss durch einen ärztlichen bzw. klinischen Befund belegt werden.

2. Diese Vereinbarung gilt nicht für Erkrankungen, Operationen und Unfälle und deren Folgen gemäß Artikel 9.1.
3. Die vertraglich vereinbarte Haftungszeit verlängert sich um weitere 180 Tage und ist insgesamt mit maximal 720 Tagen begrenzt. Die Leistungen sind insgesamt mit der Versicherungssumme – bzw. bei einer vereinbarten Reduktion der Haftungszeit gemäß Klausel 1127K mit der halben Versicherungssumme (abzüglich der Karenz) – begrenzt.
4. In Abänderung von Artikel 22.4.1 endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherer infolge der genannten Krankheiten, Operationen und Unfälle Leistungen im Gesamtausmaß der Versicherungssumme bzw. bei einer vereinbarten Reduktion der Haftungszeit gemäß Klausel 1127K die halbe Versicherungssumme (abzüglich der Karenz) erbracht hat.